

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 3. Mai 1952

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 860 — Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Chlor.....	335
26. 4. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung Nr. A 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) .....	335

### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 860. — Verwendung von ortsbeweglichen Druckgas- behältern für Chlor —

Vom 24. April 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### Bestimmungen über den Umgang mit ortsbeweglichen geschlossenen Chlorbehältern in Verbraucherbetrieben von flüssigem Chlor

##### § 1

(1) Bei der Entnahme von Chlor aus den Behältern ist in geeigneter Weise sicherzustellen, daß artfremde Stoffe nicht in die Behälter zurücktreten können. Die dazu erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an Anlagen mit Rücktrittsmöglichkeit richten sich nach der Art der Überleitung zu den Verbrauchsstellen. Als Sicherung kann die Zwischenschaltung eines genügend großen Zwischenbehälters mit einer Vorlage mit Tauchung in einer inerten Flüssigkeit zur Anwendung kommen, wobei eine Beobachtungsmöglichkeit des Rücktretens von Flüssigkeit vorhanden sein muß.

(2) Die Chlorbehälter sind nur so weit zu entleeren, daß sie am Ende der Entleerung noch einen Überdruck gegenüber dem höchsten Verbrauchsstellendruck aufweisen. Der Einbau eines Alarm-Manometers kann von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion vorgeschrieben werden.

(3) Jede Chlorierung hat unter sorgfältiger und sachkundiger Wartung zu erfolgen.

(4) Die Verbindung der Chlorbehälter mit der Verbrauchsapparatur ist sofort zu lösen, wenn die Gasentnahme beendet ist, die Apparatur außer Betrieb gesetzt wird oder die sachkundige Aufsicht nicht mehr sichergestellt ist.

(5) Das Anwärmen der Chlorbehälter darf nur mit heißen Tüchern oder im Wasser- oder Luftbad erfolgen, dessen Temperatur 40° C nicht übersteigen darf.

(6) Besondere Bedienungsvorschriften sind auszuhängen. Das Bedienungspersonal ist mit den Vorschriften durch Belehrungen vertraut zu machen.

Die erfolgten Belehrungen sind von den Beteiligten durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

#### Bestimmungen über den Umgang mit ortsbeweglichen geschlossenen Chlorbehältern in Füllwerken

##### § 2

(1) Vor dem Füllen der Behälter ist durch Wiegen der Behälter und nötigenfalls durch öffnen der Ventile von sachkundigen Personen zu prüfen, ob noch ein merklicher Überdruck vorhanden ist.

(2) Behälter mit Unterdruck oder solche, bei denen das Vorhandensein artfremder Stoffe vermutet wird, dürfen erst nach Ausspülen oder Ausdämpfen und sorgfältigem Trocknen wieder gefüllt werden.

(3) Werden von Verbraucherbetrieben Behälter zur Füllung angeliefert, die zurückgetretene artfremde Stoffe enthalten, so ist der letzte Verbraucherbetrieb der zuständigen Arbeitsschutzinspektion umgehend zu melden.

(4) Das Bedienungspersonal der Füllanlage ist über die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 bis 3 durch Belehrungen zu unterrichten. Die erfolgten Belehrungen sind von den Beteiligten durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

(5) Die Füllwerke haben die von ihnen belieferten Betriebe auf diese Arbeitsschutzbestimmungen hinzuweisen.

Berlin, den 24. April 1952

Ministerium für Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz  
Litke  
Hauptabteilungsleiter

### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung Nr. A 530. — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) —

Vom 26. April 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden die nachstehenden Arbeitsschutzbestimmungen erlassen:

##### § 1

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom